

# Bescheid

## I. Spruch

Die Anträge der ■■■ GmbH vom 5. Juni 2003 auf Zuordnung der Übertragungskapazitäten Deutschlandsberg 100,4 MHz, Graz 4, 89,8 MHz, Bad Gleichenberg 97,7 MHz, Salzburg 92,2 MHz, Wien 100,2 MHz , Viktring 100,8 MHz werden gemäß § 12 Abs 1 und 4 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, abgewiesen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Am 5. Juni 2003 langten bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) Anträge der ■■■ GmbH auf Zuordnung der Übertragungskapazitäten Deutschlandsberg 100,4 MHz, Graz 4, 89,8 MHz, Bad Gleichenberg 97,7 MHz, Salzburg 92,2 MHz, Wien 100,2 MHz , Viktring 100,8 MHz ein. Den Anträgen waren vollständige technische Konzepte beigefügt. Die Anträge enthielten jedoch keine Angaben darüber, ob die beantragten Übertragungskapazitäten der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder zur Verbesserung oder Erweiterung eines bereits bestehenden Versorgungsgebietes dienen sollten.

Mit Schreiben vom 12. August 2003 (KOA 1.193/03-16 bis 23) forderte die KommAustria die Antragstellerin auf, binnen einer Frist von 7 Tagen ab Zustellung klarzustellen, zu welchem der vom Gesetz vorgesehenen Zwecke die Übertragungskapazitäten beantragt worden sind. Weiters wurde die Antragstellerin aufgefordert, jeweils die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazitäten glaubhaft zu machen und entsprechende Unterlagen beizulegen.

Mit am 19. August 2003 bei der KommAustria eingelangtem Schreiben kam die Antragstellerin dieser Aufforderung nach und legte die geforderten Unterlagen und Angaben vor.

Die Antragstellerin hat ihre Anträge dahingehend konkretisiert, dass die Zuordnung der genannten Übertragungskapazitäten zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, in eventu zur Erweiterung des bereits bestehenden Versorgungsgebietes „[REDACTED]“ beantragt wurden.

Dipl.-Ing. (FH) René Hofmann aus der Abteilung Rundfunk-Frequenzmanagement der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH wurde als Amtssachverständiger mit der Erstellung eines Gutachtens zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit des vorgelegten technischen Konzeptes beauftragt. Das Gutachten vom 28. August 2003 (KOA 1.193/03-31) wurde der Antragstellerin am 28. August 2003 unter Einräumung einer zweiwöchigen Stellungnahmefrist nach § 45 Abs 3 AVG zugestellt. Eine Stellungnahme seitens der Antragstellerin zu dem Gutachten des Amtssachverständigen erfolgte nicht.

## 2. Sachverhalt

*[Von einer Veröffentlichung des Sachverhaltes zur Person der Antragstellerin und ihres Programmkonzeptes wird abgesehen.]*

Die frequenztechnische Prüfung der dem gegenständlichen Bescheid zugrunde liegenden Anträge hinsichtlich der einzelnen Übertragungskapazitäten hat folgendes ergeben:

### Zur Übertragungskapazität Deutschlandsberg 100,4 MHz:

Es wurde zur Aktenzahl RFFKO240/01-1 ein internationales Koordinierungsverfahren eingeleitet. Dieses ist aufgrund der ablehnenden Haltung der slowenischen Verwaltung zum Schutze eigener Sender (MLELSKI HRIB 100,6 MHz) sowie auferlegten Leistungsbeschränkungen durch die kroatische und die slowakische Verwaltung (unter anderem wegen BRATISLAVA 100,3 MHz und OSTRI HUM 100,4 MHz) negativ ausgegangen. Die Übertragungskapazität Deutschlandsberg 100,4 MHz ist somit technisch nicht realisierbar.

### Zur Übertragungskapazität Graz 4, 89,8 MHz:

Es wurde zur Aktenzahl RFFKO222/01-1 ein Koordinierungsverfahren eingeleitet, welches aufgrund der ablehnenden Haltung der slowenischen Verwaltung zum Schutze eigener Sender negativ ausgegangen ist. Die beantragte Übertragungskapazität ist somit technisch nicht realisierbar.

#### Zur Übertragungskapazität Bad Gleichenberg 97,7 MHz:

Die Übertragungskapazität Name der Funkstelle GRAZ 6, Frequenz 97,9 MHz, Standort Hafnerriegel, ist dem Medienprojektverein Steiermark, der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Graz 97,9 MHz“ ist, rechtskräftig zugeteilt. Würde die beantragte Übertragungskapazität 97,7 MHz mit den von der [REDACTED] GmbH beantragten technischen Parametern in Betrieb genommen werden, wäre mit massiven Störungen der Übertragungskapazität Graz 6 Hafnerriegel 97,9 MHz zu rechnen. Aufgrund von Störungen im nationalen Sendernetz kann die Übertragungskapazität 97,7 MHz weder koordiniert noch in Betrieb genommen werden.

#### Zur Übertragungskapazität Salzburg 92,2 MHz:

Am Standort Brotjacklriegel (Bayern) wird auf der Frequenz 92,2 MHz ein Programm des Bayerischen Rundfunks mit einer Leistung von 100 kW abgestrahlt. Diese Anlage erreicht in Salzburg (Stadt) sowie in der Umgebung aufgrund der hohen Leistung und der nicht ausreichend schützenden Topographie Feldstärken, die beinahe für eine (eigenständige) Versorgung reichen würden. Jedenfalls müsste die beantragte Übertragungskapazität Salzburg 92,2 MHz von der Leistung her sehr stark dimensioniert werden, um den Schutzabstand zum Brotjacklriegel einzuhalten und dadurch Störungen zu vermeiden. Aufgrund der hohen beantragten Leistung ist daher eine positive Prognose hinsichtlich des Koordinierungsverfahrens mit der deutschen Verwaltung nicht möglich. Eine Realisierung des beantragten Konzepts mit den angegebenen Parametern würde keinen Sinn machen, da die beantragte Leistung von ca. 200 W (erp) nicht ausreichen würde, um die nötigen Schutzabstände einzuhalten und daher mit massiven Beeinträchtigungen durch den Sender Brotjacklriegel beim Empfang zu rechnen wäre. Es besteht für die Übertragungskapazität 92,2 MHz kein Eintrag im Genfer Plan. Eine internationale Koordinierung ist aufgrund der Nachbarkanalsituation in Deutschland ausgeschlossen.

#### Zur Übertragungskapazität Wien 4, 100,2 MHz:

Der Österreichische Rundfunk (ORF) sendet vom Kahlenberg (Standort Wien 1) mit einer Leistung von 100 kW (erp) ab. Der Schutzabstand bei 300 kHz Frequenzabstand und einem Hub von +/- 75 kHz im selben Versorgungsgebiet muss mindestens -7db betragen. Eine 300 kHz-Näherung im selben Versorgungsgebiet ist gemäß den Empfehlungen der ITU (Abkommen für analogen FM Rundfunk Genf 1984- Table 2.1) nicht zulässig. Es ist aufgrund der beantragten technischen Parameter davon auszugehen, dass aufgrund der Nichteinhaltung der empfohlenen Schutzabstände mit beiderseits massiven Störungen gerechnet werden müsste.

#### Zur Übertragungskapazität Viktring 100,8 MHz:

Aufgrund eines zwischenzeitlich in Betrieb befindlichen Füllsenders des ORF in Guttaring (100,9 MHz-Ö2 Kärnten, bewilligt mit BM ZI. 65 000-8/57, zuletzt geändert durch KOA 1.800/03-11 am 25.2.2003) ist die beantragte Übertragungskapazität technisch nicht realisierbar. Der erforderliche Schutzabstand muss gemäß den Empfehlungen der ITU (Abkommen für analogen FM Rundfunk Genf- Table 2.1) bei 100 kHz Frequenzabstand und einem Hub von +/- 75 kHz mindestens 33 dB betragen. Im Falle der Inbetriebnahme eines Senders mit den technischen Parametern der beantragten Übertragungskapazität wäre mit massiven Störungen der Übertragungskapazität Guttaring 100,9 zu rechnen, da der erforderliche Schutzabstand nicht eingehalten würde.

### **3. Beweiswürdigung**

Der festgestellte Sachverhalt hinsichtlich der Antragstellerin ergibt sich aus den Anträgen. Die Feststellungen hinsichtlich der funktechnischen Gegebenheiten gründen sich auf das schlüssige Gutachten des Amtssachverständigen, welchem seitens der Antragstellerin auch nicht entgegengetreten wurde.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

Nach § 12 Abs 1 PrR-G kann die Regulierungsbehörde noch nicht zugeordnete Übertragungskapazitäten auf Antrag nach Maßgabe der Kriterien des § 10 PrR-G und unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs, dem Österreichischen Rundfunk, oder bestehenden Versorgungsgebieten von Hörfunkveranstaltern zuordnen oder für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes heranziehen.

Ein Antrag gemäß Abs 1 hat nach § 12 Abs 3 PrR-G die technischen Parameter, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik für die beabsichtigte Nutzung der Übertragungskapazität sowie die nachweislich für die Erstellung des technischen Konzepts angefallenen Aufwendungen zu enthalten.

Nach § 12 Abs 4 PrR-G hat die Regulierungsbehörde unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen das Antragsbegehren in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen, wenn sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten als fernmeldetechnisch realisierbar erweist.

Aus § 12 Abs 4 PrR-G ergibt sich, dass die beantragten Übertragungskapazitäten einer Prüfung hinsichtlich ihrer fernmeldetechnischen Realisierbarkeit durch die Regulierungsbehörde zu unterziehen sind. Wie sich schon aus den in § 49 Abs 2 TKG iVm § 133 Abs 1 TKG 2003 festgelegten Voraussetzungen einer Frequenzzuteilung ergibt, ist eine Frequenzzuteilung grundsätzlich nur dann möglich, wenn die Verträglichkeit mit anderen Frequenznutzungen gegeben ist; ähnlich verlangt § 67 Abs 2 TKG iVm § 133 Abs 1 TKG 2003, dass bei der Errichtung und dem Betrieb von Funkanlagen der ungestörte Betrieb anderer Funkanlagen gewährleistet sein muss.

Als „fernmeldetechnisch realisierbar“ im Sinne des § 12 Abs. 4 PrR-G kann daher eine Übertragungskapazität nur dann beurteilt werden, wenn die Verträglichkeit mit anderen Frequenznutzungen gewährleistet ist und insbesondere bei ihrer Inbetriebnahme keine schädlichen Störungen gemäß Art 1 Nr. 1.169 der einen integrierenden Bestandteil des Internationalen Fernmeldevertrages, BGBl. III Nr. 17/1998, bildenden Vollzugsordnung für den Funkdienst – VO-Funk auftreten. Der Internationale Fernmeldevertrag ist, ebenso wie das Genfer Abkommen für analogen FM Rundfunk, für Österreich völkerrechtlich verbindlich. Bei der Beurteilung der fernmeldetechnischen Realisierbarkeit sind daher nicht nur die innerstaatlichen Normen zu beachten, sondern ebenso die erwähnten völkerrechtlichen Verträge. Die Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Nutzung von Frequenzen ist auch in § 1 Abs. 2 Z 5 TKG iVm § 133 Abs 1 TKG 2003 als

Regulierungsziel explizit festgelegt worden; eine entsprechende Verpflichtung zur Vermeidung schädlicher Störungen ergibt sich auch aus Art 4 Nr. 4.3 VO Funk.

Der Begriff der „fernmeldetechnischen Realisierbarkeit“ umschreibt daher nicht die abstrakte Möglichkeit, eine Übertragungskapazität in Betrieb zu nehmen, vielmehr sind bei Beurteilung des Vorliegens dieser Voraussetzung stets die potentiellen Auswirkungen der Inbetriebnahme auf andere bereits bewilligte und genutzte Übertragungskapazitäten zu prüfen und zu berücksichtigen.

Eine Übertragungskapazität ist aber auch dann nicht fernmeldetechnisch realisierbar, wenn sie bei Inbetriebnahme zwar keine erheblichen Störungen anderer Übertragungskapazitäten verursacht, selbst aber aufgrund bereits bewilligter bzw. durch Nachbarstaaten international koordinierter Übertragungskapazitäten lediglich störungsbehaftet betrieben werden kann. Auch in diesem Fall ist nämlich keine Verträglichkeit mit anderen Frequenznutzungen gegeben, und eine Bewilligung würde dem Ziel einer Vermeidung schädlicher Störungen und der effizienten Frequenznutzung zuwiderlaufen. Dies auch dahingehend, als die Inbetriebnahme auch einer nur störungsbehafteten Übertragungskapazität die Möglichkeiten der Nutzung des Frequenzspektrums in der Umgebung weiter einschränkt. Die Zuordnung von Übertragungskapazitäten durch die Behörde darf nur entsprechend der völkerrechtlichen wie auch der innerstaatlichen Rechtsvorschriften erfolgen, wobei zuvorderst zu beachten ist, dass bei jeder Zuordnung von Übertragungskapazitäten die Verträglichkeit mit anderen Frequenznutzungen gewährleistet sein muss.

Das zur Übertragungskapazität Deutschlandsberg, 100,4 MHz eingeleitete Koordinierungsverfahren mit den Verwaltungen Sloweniens, Kroatiens und der Slowakei ist aus den unter Punkt 2. näher dargestellten Gründen negativ ausgefallen. Die beantragte Frequenz ist daher nicht realisierbar im Sinne des § 12 Abs 4 PrR-G. Aufgrund des negativen Koordinierungsergebnisses ist von einem Versuchsbetrieb ebenfalls abzusehen.

Das zur Übertragungskapazität Graz 4, 89,8 MHz eingeleitete Koordinierungsverfahren mit der slowenischen Verwaltung ist aus den unter 2. näher dargestellten Gründen negativ verlaufen. Die beantragte Frequenz ist daher nicht realisierbar im Sinne des § 12 Abs 4 PrR-G. Aufgrund des negativen Koordinierungsergebnisses ist von einem Versuchsbetrieb ebenfalls abzusehen.

Die Übertragungskapazität Graz 6, 97,9 MHz, ist dem Medienprojektverein Steiermark rechtskräftig zugeordnet. Im Falle der Inbetriebnahme eines Senders auf der beantragten Übertragungskapazität mit den beantragten technischen Parametern wäre mit massiven Störungen dieser Frequenz zu rechnen. Die beantragte Frequenz ist daher nicht realisierbar im Sinne des § 12 Abs 4 PrR-G. Aus diesem Grund ist von einem Versuchsbetrieb ebenfalls abzusehen.

Bei Realisierung des beantragten Konzepts für die Übertragungskapazität Salzburg 92,3 MHz mit den angegebenen Parametern wäre mit massiven Beeinträchtigungen durch den Sender Brotjacklriegel zu rechnen. Um Störungen des eigenen Senders zu vermeiden, müsste die beantragte Übertragungskapazität sehr stark dimensioniert werden. Aufgrund der hohen beantragten Leistung ist daher eine positive Prognose hinsichtlich des Koordinierungsverfahrens mit der deutschen Verwaltung nicht möglich. Die beantragte Frequenz ist daher nicht realisierbar im Sinne des § 12 Abs 4 PrR-G. Aus diesem Grund ist von einem Versuchsbetrieb ebenfalls abzusehen.

Bei Realisierung des beantragten Konzepts für die Übertragungskapazität Wien 4, 100,2 MHz würde es aufgrund der Nichteinhaltung der empfohlenen Schutzabstände zu massiven gegenseitigen Beeinträchtigungen mit Sendern des ORF kommen. Die Koordinierungswahrscheinlichkeit ist aus diesem Grund sehr gering. Die beantragte

Frequenz ist daher nicht realisierbar im Sinne des § 12 Abs 4 PrR-G. Aus diesem Grund ist von einem Versuchsbetrieb ebenfalls abzusehen.

Im Fall der Realisierung des beantragten Konzepts für die Übertragungskapazität Viktring 100,8 MHz käme es aufgrund der Nichteinhaltung des erforderlichen Schutzabstandes zu Beeinträchtigungen der dem ORF rechtskräftig zugeteilten Frequenz Guttaring 100,9 MHz. Die beantragte Frequenz ist daher nicht realisierbar im Sinne des § 12 Abs 4 PrR-G. Aus diesem Grund ist von einem Versuchsbetrieb ebenfalls abzusehen.

Die beantragte Zuordnung der Übertragungskapazitäten hat sich aus den oben dargestellten Gründen nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde nicht als fernmeldetechnisch realisierbar erwiesen. Eine weitergehende Prüfung der Anträge hinsichtlich Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes, Verbesserung des Empfangs im bestehenden Versorgungsgebiet oder Neuschaffung eines Versorgungsgebietes muss daher nicht erfolgen.

Das Vorliegen der fernmeldetechnischen Realisierbarkeit ist eine Voraussetzung für eine Veröffentlichung des Antragsbegehrens nach § 12 Abs 4. PrR-G, das gemäß § 12 Abs 5 PrR-G der beantragten Zuordnung voranzugehen hat. Da die Veröffentlichung nicht zu erfolgen hat, waren die Anträge insgesamt abzuweisen.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 23. September 2003

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Mag. Michael Ogris